



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Mai 2017
(OR. en)

XT 21016/17

LIMITE

BXT 24

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über ein Abkommen, in dem die Einzelheiten seines Austritts

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2017/... DES RATES

vom ...

**zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen
mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland
über ein Abkommen, in dem die Einzelheiten seines Austritts
aus der Europäischen Union festgelegt werden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 50, in Verbindung
mit Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat seine Absicht mitgeteilt, aus der Europäischen Union auszutreten.
- (2) Am 29. April 2017 hat der Europäische Rat Leitlinien angenommen, die den Rahmen für die Verhandlungen gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) bilden und die allgemeinen Standpunkte und Grundsätze enthalten, von denen sich die Union während der Verhandlungen leiten lassen wird.
- (3) Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates sollte die Union mit dem Vereinigten Königreich ein Abkommen über die Einzelheiten seines Austritts aushandeln und abschließen, wobei der Rahmen für seine künftigen Beziehungen zur Union berücksichtigt wird (im Folgenden "Austrittsabkommen"). Darüber hinaus finden die in der Erklärung der 27 Staats- und Regierungschefs vom 15. Dezember 2016 dargelegten Verfahrensmodalitäten, die der Europäische Rat in den Leitlinien vom 29. April 2017 gebilligt hat, während des gesamten Verhandlungsprozesses Anwendung.
- (4) Die Verträge finden auf das Vereinigte Königreich ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der Mitteilung der Austrittsabsicht keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern.
- (5) Die Verhandlungen sollten deshalb unverzüglich aufgenommen werden und das Ziel verfolgen, ein Austrittsabkommen zu schließen.

- (6) Am 5. April 2017 hat das Europäische Parlament in einer EntschlieÙung seinen Standpunkt zu den Austrittsverhandlungen dargelegt.
- (7) Die Kommission sollte zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Austrittsabkommen ermächtigt und als Verhandlungsführerin der Union benannt werden.
- (8) Nach Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft gilt Artikel 50 EUV für die Europäische Atomgemeinschaft.
- (9) Nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 50 EUV nimmt das Mitglied des Europäischen Rates und des Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Rates teil —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird hiermit ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland aufzunehmen, in dem die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegt werden, wobei der Rahmen für seine künftigen Beziehungen zur Union zu berücksichtigen ist, und sie wird als Verhandlungsführerin der Union benannt.

Artikel 2

Die Verhandlungen sind nach Maßgabe der Leitlinien des Europäischen Rates und im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien im Anhang zu diesem Beschluss zu führen.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
